Satzung des Tennis Club Rot-Weiß Dülmen e.V.¹

in der Fassung vom 24. Februar 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Tennis Club Rot-Weiß Dülmen".

Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter der Nr. "VR 4173" und führt den Namenszusatz "e.V.".

Die Kurzform des Vereinsnamens ist "RW Dülmen".

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dülmen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Westfälischen Tennisverband (WTV).
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit besonderem Gewicht auf der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage und die planmäßige Pflege des Tennissports, um die Gesundheit und die sportliche Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder zu fördern und insbesondere der Jugend die erzieherischen Werte des Sports zu vermitteln.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Satzung das generische Maskulinum (Ausnahme: direkter Bezug zu einer Person) verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten Grundsätzlich für alle Geschlechter.

- (2) Bei Minderjährigen ist der Antrag von seinen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Vereinsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nur mit Wirkung vom Beginn des Geschäftsjahres an. Bei späterem Eintritt haben die neu aufgenommenen Mitglieder die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten rückwirkend vom Beginn des Geschäftsjahres an zu erfüllen.

§ 4 Mitglieder, Rechte und Pflichten

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen (aktiven) Mitgliedern,
 - Jugendmitgliedern,
 - fördernden (passiven) Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche (aktive) Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind sportlich aktiv und damit die eigentlichen Träger des Vereins. Sie haben volles aktives Stimmrecht und sind in alle Ämter des Vereins wählbar.
- (3) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben Stimm- und Wahlrecht in der Jugendvertretung. In Ämter des Vereins, ausgenommen Jugendsprecher(in), sind sie nicht wählbar und außerhalb der Jugendvertretung haben sie kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie 16 Jahre alt sind, können sie die Mitgliederversammlung besuchen, Anträge stellen und an den Erörterungen teilnehmen.
- Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ohne ein besonderes Aufnahmeverfahren ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (4) Fördernde (passive) Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, die aber durch Zahlung des Betrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen. Die fördernden Mitglieder sind in Ämter des Vereins nicht wählbar und sie haben kein Stimmrecht bezüglich der Auflösung oder Zweckänderung des Vereins (§ 14 Abs. 1 + 2).

Darüber hinaus haben sie dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Eigenschaft eines fördernden Mitgliedes wird durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben.

- (5) Ehrenmitglieder sollen nur langjährige, außerordentlich verdienstvolle Vereinsmitglieder werden. Sie müssen hierzu von der Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern, die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Die Mitglieder können unter den vom Vorstand zu erlassenen Bedingungen Gastspieler einführen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft ist höchstpersönlich und endet durch
 - Tod.
 - Austritt,
 - Streichung von der Mitgliederliste oder
 - Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Bei Minderjährigen muss die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern mitunterschrieben werden.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von mindestens einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. In den Mahnungen ist die Folge der Streichung anzudrohen.

Nach Ablauf von mindestens einem Monat nach der letzten Mahnung entscheidet der Vorstand durch Beschluss und teilt die Streichung dem Mitglied schriftlich mit.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele grob schädigendes Verhalten oder die schwerwiegende Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die rechtshängige Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zur Finanzierung außergewöhnlicher Vorhaben kann eine Umlage in Höhe von maximal eines Jahresbeitrages erhoben werden. Über die Erhebung und die genaue Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Zahlung der Jahresbeiträge hat bis zum 15. März eines jeden Jahres zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.
- (4) Alle Beiträge sind Bringschulden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung, Aufgaben und Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen Mitgliedern und den teilnahmeaber nicht stimmberechtigten Jugendlichen ab 16 Jahren. Sie ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der/der Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfern/innen,
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres, möglichst im Februar, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus begründetem Anlass jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der volljährigen Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gesendet war.

(6) Mitgliederanträge, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres beim Vorstand einzureichen und vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen.

Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Hierüber informiert der Vorstand die Mitglieder vor der Mitgliederversammlung per email und zu Beginn der Mitgliederversammlung ebenso über etwaige Ablehnungen von Ergänzungsanträgen aus formellen Gründen.

Über Anträge, die erst während einer Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, von und in derselben Versammlung entschieden und abgestimmt werden.

(7) Über Anträge zur Abwahl des Vorstands, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, darf erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Jedes volljährige Mitglied hat im Rahmen seiner Stimmberechtigung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer ¾-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll führt der/die Schriftführer/in.

§ 10 Vorstand

(1) Zuständigkeiten

Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der

Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere für Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Erstellen der Jahresberichte, Buchführung und Haushaltsplanung, Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern, Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Zusammensetzung

Den Vorstand des Vereins bilden:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r (Stellvertreter/in)
- c) Kassenwart/in
- d) 1. Sportwart/in
- e) 2. Sportwartin/in
- f) Jugendwart/in
- g) 2. Jugendwart/in
- h) Schriftführer/in
- i) Geschäftsführer/in
- j) Pressewart/in
- k) Objektverwalter/in

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen, ohne dass hiermit ein Stimmrecht des Beauftragten verbunden ist.

(3) Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Wahlen

Die Vorstandspositionen 1. Vorsitzende/r, 1. Sportwart/in, 1. Jugendwart/in, Kassenwart/in und Objektverwalter/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Handzeichen sind auf Antrag zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Bei allen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hat. Bei lediglich zwei Kandidaten genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in durch Los. Gewählt werden können auch abwesende Mitglieder, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft zur Kandidatur und für den Fall ihrer Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsannahme schriftlich vorgelegt haben.

(5) Amtsenthebung

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

(6) Rahmenbestimmungen

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(7) Besondere Aufgaben

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, so unter anderem eine Platz- und Spielordnung, eine Turnierordnung usw.

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

(8) Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Neuwahlen jeweils zu aktualisieren bzw. zu bestätigen ist.

(9) Jugendvertretung

Ein Jugendsprecher/in wird jährlich nur von den Jugendmitgliedern gewählt, und zwar in einer dafür besonders anberaumten Jugendsitzung.

Der / Die Jugendsprecher/in sollte mindestens 16 Jahre alt sein.

Er/Sie ist Vermittler unter den Jugendlichen und vertritt die Bedürfnisse, Interessen und Wünsche der Jugend im Verein und gegenüber dem Vorstand. Er/Sie arbeitet eng mit den Jugendwarten zusammen.

An Sitzungen des Vorstandes nimmt er/sie nach Einladung teil, wenn wichtige Themen und Entscheidungen für die Jugend anstehen.

Die Wahl von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und darüber hinaus einmal vierteljährlich die Vorlage der Kassenunterlagen zur Prüfung zu verlangen.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung und machen ggfls. einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes. Bei Beanstandungen ist dem Vorstand sofort und den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Datenschutz

Der Verein darf persönliche Daten von den Mitgliedern nur insoweit erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zulässig und zu Vereinszwecken erforderlich ist.

§ 13 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eintretenden Unfälle und Diebstähle, unbeschadet der Vorschrift des § 31 BGB oder sonstiger gesetzlicher Haftungsnormen und soweit nicht bestehende Versicherungen dafür eintreten. Insbesondere

wird die Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Die Mitglieder sind gegen Unfälle zu versichern (Sporthilfe e.V.).

§ 14 Auflösung und Zweckänderung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann nur durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 für die Auflösung oder Zweckänderung stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und die mit 3/4 der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung oder Zweckänderung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Dülmen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung, welche die frühere Satzung vom 22. Mai 1980 in der Form der Änderungen von 1989, 2005, 2007, 2011 vollumfänglich abändert, tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2023 in Kraft.